

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. S. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Verordnung der Königl. Kreisdirection zu Zwickau.

(Münzpolizeiliche Uebertretungen betreffend.)

Durch die im siebzehnten Stücke der vorjährigen Gesessammlung zu findende Verordnung der Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern sind unter andern nicht nur ausländische Scheidemünzen aller Art, sondern auch die Kurfürstl. Hessischen, vor dem Jahre 1833 ausgeprägten Courant-Drittel- und Sechstel-Thalerstücken, nicht minder, und zwar vom 1. April dieses Jahres an, alle nicht inländischen Zwölftelthalerstücken, mit alleiniger Ausnahme der Königl. Preussischen, für verbotene Münzen erklärt worden, deren Umlauf im Königreiche Sachsen gänzlich untersagt ist.

Nach den der Königl. Kreis-Direction zugekommenen Nachrichten wird in deren Bezirke dieser Vorschrift noch nicht allenthalben pünktlich nachgegangen, und es werden namentlich hier und da verbotene ausländische Zwölftelstücke im Handel und Wandel noch häufig ausgegeben und angenommen, während es den Inhabern derselben nach §. 3 gedachter Verordnung lediglich nachgelassen ist, sich dieser verbotenen Münzen durch Ablieferung an die Münzstätte zu Dresden oder im Wege des Geldwechselverkehrs zu entledigen.

Die Königl. Kreis-Direction sieht sich daher veranlaßt, das erwähnte Verbot andurch auf das Ernstlichste einzuschärfen und es allen Obrigkeiten, Polizeibehörden und Polizeiorganen auf das Strengste zur Pflicht zu machen, den Geldverkehr in den ihnen angewiesenen Bezirken auch in dieser Beziehung sorgfältig zu überwachen, wegen etwaiger Uebertretungen strenge Aufsicht zu führen und, wenn dergleichen vorkommen, solche unmissverständlich zur Rüge und Bestrafung zu bringen, wobei Man nicht unterläßt, die Bewohner des hiesigen Bezirks darauf wiederholt aufmerksam zu machen, daß das Gesetz vom 22. Juli 1840 in Beziehung auf den hier vorliegenden Gegenstand folgende Strafbestimmungen enthält:

Münzen, deren Umlauf in hiesigen Landen durch ausdrückliches Verbot untersagt ist, unterliegen, wenn sie zur Zahlung im Inlande eingebracht oder angeschafft werden, der Confiscation und sind von den Behörden, gegen Vergütung des Silberwerths, zum Einschmelzen an die Münzstätte abzugeben.

Uebrigens hat Derjenige, welcher sich des Einbringens oder Ausgebens solcher verbotenen Münzen schuldig macht, eine dem vierfachen Betrage resp. des Nennwerths der eingebrachten Münzen, oder des Werths, für welchen sie ausgegeben worden sind, gleichkommende Geldstrafe zu erleiden. Letztere ist in Wiederholungsfällen an noch durch ein- bis achtwöchentliches Gefängniß zu verschärfen. Personen, welche diese Vergebung gewerbsmäßig betreiben, sind nach §. 299 des Criminalgesetzbuchs zu bestrafen.

Die betreffenden Obrigkeiten haben dafür zu sorgen, daß diese Verordnung in den in ihren Bezirken erscheinenden Lokalblättern abgedruckt wird. Zwickau, den 29. April 1842.

Königliche Kreis-Direction.

E. C. Freiherr von Künßberg.

Münzel.

No. 23.

Es ist am 26. vorigen Monats mehreren hiesigen Einwohnern ein, noch ziemlich neuer, stark mit Eisen beschlagener Schiebecock von einem fremden Manne zum Kauf für 2 Thlr. — — — angeboten worden, der sich Köppler genannt und für einen Holzwaarenhändler aus Borstendorf, oder Vorschendorf, ausgegeben, sich jedoch, da eine nähere Nachweisung über das, rechtmäßig erworbene Eigenthum an jenem Schiebecock von ihm verlangt worden ist, entfernt hat, ohne zu denen, welchen er den Schiebecock zum Kauf angeboten gehabt hatte, wieder zurückzukehren.

Es ist der letztere daher einstweilen von uns in polizeilicher Verwahrung genommen worden und machen wir nunmehr solches alles zur Ausmittelung des rechtmäßigen Eigenthümers, welcher sich bei uns zu melden hat, andurch öffentlich bekannt. Chemnitz, den 2. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner.

No. 24.

In der nächsten Umgebung von Chemnitz sind Personen und Hunde von Hunden verlegt worden, welche den Anzeichen nach von der Hundswuth befallen sind.

Wir wiederholen daher unsere in dieser Beziehung erlassene Anordnung vom 23. März des vorigen Jahres (vergl. Nr. 25 des Chemnitzer Anzeigers) und bemerken:

daß alle diejenigen Hunde, welche in hiesiger Stadt entfernt von ihren Herren gehen, und an einem Bande, einer Leine oder einem Stricke nicht geführt werden, der von uns getroffenen Anordnung gemäß, als herrenlos werden betrachtet und ohne Weiteres getödtet werden.

Chemnitz, den 6. Mai 1842.

Der Rath der Stadt Chemnitz.

Behner, Bürgermeister.

43. Jahrg.

36